

Allgemeine Bestimmungen zur Bestellung elektrischer Anschlüsse**Vorschriften**

Die elektrischen Installationen unterstehen der aktuellen schweizerischen Gesetzgebung (EIG und NIV) sowie den Vorschriften des SEV (SN SEV NIN).

Installation

Die Stromzufuhr zum Kasten erfolgt mittels eines mit einer «europäischen» Steckdose versehenen Kabels. (Wechselstrom, 50 Perioden/Sekunde).

Steckdose

Die MCH installiert nur die Anschlüsse am Stand. Ab dem Hauptanschluss installiert der Aussteller die Verlängerungskabel und Mehrfachstecker selber. Der genannte Tarif entspricht der Installation der Stromzufuhr für die angegebene Stromstärke (mit oder ohne Kasten).

Sicherheitsnachweis

Es obliegt dem Aussteller, seine eigene Schalttafel und die Verbindungen/Anschlüsse der Standinstallationen überprüfen zu lassen. Diese Endkontrollen können bei der MCH in Auftrag gegeben werden. Der Aussteller hat die Möglichkeit, einen anerkannten Prüfer seiner Wahl zu beauftragen und hat dem Ausstellerservice die Prüfberichte vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Bestimmungen zu temporären Installationen auf der folgenden Seite dieses Dokuments.

**Prüfung der temporären Installationen
NIN Info 2087**

Der Sicherheitsbeweis ist - entsprechend den anerkannten Regeln der Technik - in Form eines Sicherheitsberichts oder gemäss Herstellerangaben zu erbringen. Der Sicherheitsbericht ist durch einen anerkannten Prüfer zu erstellen.

Express-Zuschlag

Für Bestellungen, die am erstenbautag oder später bei uns eintreffen, wird ein Zuschlag von CHF 300.- erhoben.

Zu widerhandlung/Haftung

Eigenmächtige Anschlüsse sind nicht gestattet. Bei fehlerhaften Installationen behält sich die MCH das Recht vor, diese Anschlüsse zu sperren. Für Schäden und Störungen, die aus Nichtbeachtung der Bestimmungen aus der Betriebsordnung, der allgemeinen Bestimmungen zu diesem Formular oder Anweisungen des Messepersonals entstehen, haftet der Aussteller.

Energiekosten (bis 4 Messetage)

Die Miet- und Installationspreise enthalten keine Energiekosten. Die Gebühren werden gemäss folgenden Tarifen exkl. MwSt. pauschal verrechnet.

bis und mit	3 kW	43.00	450.841
bis und mit	6.6 kW	82.00	450.832
bis und mit	10.8 kW	131.00	450.833
bis und mit	21.1 kW	262.00	450.834
bis und mit	41.5 kW	514.00	450.835

Gesetzliche Grundlagen

- Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV 2002)
- Niederspannungs-Installationsnorm (NIN 2015)

Anwendungsbereich

7.4 Temporäre elektrische Anlagen für Bauten, Freizeiteinrichtungen und Buden (7.40.2.1.2 Nicht-stationäre Einheit zum Empfang von Material im Allgemeinen für Freizeit- oder Präsentationszwecke) für Messen usw.

— 7.40.6 Überprüfung

Die temporären elektrischen Anlagen der Ausstellungen, Vorstellungen und Stände sind vor Ort nach jedem Aufbau gemäss NIN 6.1 zu überprüfen (jede elektrische Anlage ist vor ihrer Bereitstellung zu überprüfen).

— 7.40.4.1.5.2 Zusätzlicher Schutz:

Potentialausgleich als zusätzlicher Schutz (Erdung). Auf den für Tiere, alle Massen (beispielsweise Metallteile einer baulichen Anlage etc.) und für fremde leitfähige Teile (mobile Elemente etc.) vorgesehenen Standflächen, die gleichzeitig berührt werden können, sind als zusätzlicher lokaler Schutz an einen Potentialausgleich anzuschließen.

Annulation

Annulliert der Aussteller seine Bestellung, so hat er eine Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Die Umtriebsentschädigung beträgt bei einer Annulation:

bis 4 Wochen vor der Veranstaltung:	keine Kostenfolge
3 Wochen vor der Veranstaltung:	50% des Preises
2 Wochen vor der Veranstaltung:	100% des Preises

Annulationen müssen in jedem Fall schriftlich per Mail erfolgen.

Auskünfte

MCH Exhibitions
Tel. +41 58 206 27 31
E-Mail info@ilmac.ch